

# **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Harsefeld vom 03.04.2003 ( Amtsblatt Landkreis Stade Nr. 20 vom 28.05.2003)**

## **§ 1**

### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage ( § 4 Nds. Straßengesetz ) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich der Gossen sowie der Winterdienst und die Beseitigung von Schnee und Eis auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Strasse abgetrennt sind, sowie den Eigentümern von Grundstücken, die von einer Strasse erschlossen werden, ohne unmittelbar an diese Strasse anzugrenzen (Hinterlieger).
- (3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten ( § 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 3 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde oder eine ihrer Mitgliedsgemeinden reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Geschlossene Ortslage im Sinne des § 4 Nds. Straßengesetz ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des § 1 Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen , Gehwege, Gossen, Sommerwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Harsefeld vom 17. Juli 1974 außer Kraft.